

## 19. März 2005 - Kundgebung Marienplatz München

**Christiane Hansen**, Attac-München

Mein Thema ist die **Bolkestein Richtlinie**.

Zuerst möchte ich diese in einen größeren Kontext stellen.

Die europäische Union ist Mitglied der Welthandelsorganisation WTO: ein eifriges Mitglied.

Eines der Ziele der WTO und folglich der EU, ist die Liberalisierung und Privatisierung von Dienstleistungen, weltweit, durch das GATS-Abkommen. Weltweite Öffnung der Grenzen, totale Freiheit des Marktes und Kommerzialisierbarkeit von Allem, sind die Ideologie der entfesselten Märkte.

Im Jahr 2000 ist in Lissabon, vom Europäischen Rat, also von ALLEN Staats- und Regierungschefs beschlossen worden, dass bis 2010 die Union "der wettbewerbsfähigste und dynamischste wissensbasierte Wirtschaftsraum der Welt" werden soll.

Da Dienstleistungen weltweit 60% des Bruttosozialprodukts ausmachen, aber nur 20% des Welthandels, und sie in Europa 70% des BIP ausmachen, sind sie das Ziel deregulierender Maßnahmen.

In diesem Kontext hat die Generaldirektion "Binnenmarkt" unter Leitung von Frits Bolkestein, damaliger Binnenkommissar, eine Richtlinie erarbeitet, die im Januar 2004 der Kommission vorgestellt wurde.

Ihr Ziel ist der "Abbau der bürokratischen Hindernisse für die Wettbewerbsfähigkeit Europas".

Wer ist Herr Bolkestein?

- Idealtyp des Neoliberalen
- 17 Jahre Shell Manager
- in den 70er J. Parlamentarier der niederländischen Liberalen, Handelsminister, Verteidigungsminister, Vorsitzender der Liberalen Internationale und Kommissar für den europäischen Binnenmarkt bis Nov 04.

Er gehört der Mont Pélerin Gesellschaft an, einem von Milton Friedman, Karl Popper und Friedrich August v. Hayek gegründeten neoliberalen Think Tank.

Hier lernte er, dass staatlicher Interventionismus in die kommunistische Knechtschaft führe.

Zu den vielfältigen Vorschriften der europäischen Staaten hat er folgende Meinung:

"Die nationalen Vorschriften sind z. T. archaisch, übertrieben aufwendig, und sie verstoßen gegen das EU-Recht. ...Diese Vorschriften müssen schlichtweg verschwinden."

Wenn sie kommen sollte, würde diese Richtlinie sämtliche Dienstleistungen, die als " wirtschaftliche Tätigkeiten" betrachtet werden, erfassen. Wesentliches Kriterium für wirtschaftliche Tätigkeit ist: dass sie "in der Regel gegen Entgelt erbracht" wird. Dieses Entgelt kann auch vom Staat als Beihilfe, Förderung, erfolgen. Da zahlreiche öffentliche Aufgaben gegen Entgelt geleistet werden, würde der Entwurf weite Bereiche des öffentlichen und Non-Profit Sektors betreffen:

- den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, viele Bereiche der Daseinsvorsorge, Volkshochschulen, Universitäten, Krankenhäuser, öffentliche Bibliotheken und viele andere Bereiche....

Um ihre Ziele durchzusetzen, greift die Richtlinie in 3 Punkten ein:

- 1- NIEDERLASSUNGSFREIHEIT (Unternehmen)
- 2- DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT (angebotene Dienste)
- 3- Mitgliedstaaten unter Vormundschaft setzen. (Verwaltung)

## 1- NIEDERLASSUNGSFREIHEIT: (Unternehmen)

Wenn die Richtlinie verwirklicht würde, dürften die Mitgliedstaaten nicht mehr:

- die Form der Niederlassung vorschreiben (Hauptniederlassung, Tochtergesellschaft, Zweigstelle),
- eine Mindestdauer auf dem Territorium verlangen,
- die Handelsregistrierung verlangen.
- Mehrfachregistrierung in verschiedenen Mitgliedsstaaten wäre möglich durch Briefkastenfirmen.
- Es darf keine finanzielle Sicherheit verlangt werden, wie zum Beispiel Versicherungsbeiträge, Unfallversicherung, die ein Unternehmen bis jetzt leisten muss.
- Es wird verboten, eine Mindestkapitalausstattung zu verlangen

Die Folgen wären:

- Eine Lawine von Sitzverlagerungen innerhalb der EU für große wie für kleinere Unternehmen zur Umgehung von Umwelt-, Arbeits-, Gesundheitsstandards, Qualifikationsanforderungen, Tarifverträgen.

Die Unternehmen würden sich für ihre Tätigkeit die Standorte aussuchen, wo die niedrigsten Anforderungen gestellt sind.

Hauptziel dieser Maßnahmen: die Verbilligung der Arbeit.

## 2- DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT = HERKUNFTSLANDSPRINZIP -

### Kapitel III Art 16

Danach würden Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftslandes unterliegen.

Der Text sieht vor, dass:

- eine Kontrolle durch die Behörden des Ziellandes verboten ist,
- das Herkunftsland für die Kontrolle seiner Dienstleister und der erbrachten Leistungen

verantwortlich ist.

- Welches Interesse können Litauen, Lettland, Malta an einer Kontrolle haben?
- mit welchen personellen, finanziellen Ressourcen?
- mit welcher Befugnis im Zielland kontrollieren?
- die Kommission setzt auf Kooperation der Staaten.

Würde diese Bestimmung Realität werden, dann würden die Standards des Ziellandes nur noch für inländische Unternehmen gelten.

In jedem Mitgliedstaat wäre das Recht aller 25 Mitglieder gültig. Das wäre das wahre Rechtschaos.

Es würde ein bitterer Abwärtswettlauf entstehen.

- es wäre kaum möglich zu wissen, welche Dienstleister in einem Land tätig sind, denn

sie haben laut Richtlinie:

- keine Meldepflicht,
- keine Genehmigung zu beantragen,
- keine Registrierungspflicht.
- Sie brauchen keine Anschrift,
- keine Vertretungsberechtigte Person.
- Dienstleister brauchen keine Sozialversicherungs-, Unfallversicherungsunterlagen oder

andere Pflichtpapiere aufzubewahren, das Gastland darf nicht danach fragen.

Ziel der Maßnahme: Geld sparen bei Arbeitskosten.

Beispiel: ein deutsches Unternehmen mit Briefkastenfirma im Ausland beauftragt deutsche Ingenieure, Architekten und unterläuft damit die Gebührenordnung.

**AUCH HIER IST DAS HERKUNFTSLAND FÜR KONTROLLE ZUSTÄNDIG.**

Es gibt bereits eine Richtlinie 96/71, die die Entsendung von ArbeitnehmerInnen regelt.

Diese Richtlinie verpflichtet die Unternehmen, die entsandten ArbeitnehmerInnen durch dieselben sozialen Regeln abzudecken, wie die ArbeitnehmerInnen des Landes, in dem die Leistung erbracht wird.

Für den Baubereich bedeutet die Herkunftslandregelung, dass die Richtlinie 96/71 außer Kraft gesetzt wird.

Außerdem kann jedes in D. tätiges Unternehmen Beschäftigte aus Drittländern anstellen. Diese brauchen dann keine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland.

Beispiel: ein slowakischer Baubetrieb kann in D. bauen mit ukrainischen Arbeitnehmern. Hier reicht dann eine slowakische Arbeitserlaubnis.

### 3-DIE EU WILL DIE MITGLIEDSSTAATEN UNTER VORMUNDSCHAFT SETZEN

Artikel 15 sieht vor dass die Mitgliedstaaten einem gegenseitigen konstanten Überprüfungsprozess unterworfen sein sollen:

Alle Maßnahmen bezüglich Rechtsformen, Qualität, Verbote, die ein Land erlassen will innerhalb seines Hoheitsgebietes, müssten in einem Bericht zusammengefasst und der Kommission zur Prüfung geschickt werden, die wieder diese Berichte an alle Mitgliedsstaaten zur Prüfung schickt.

Dabei gilt es zu prüfen ob die Maßnahmen:

- diskriminierend,
- erforderlich,
- verhältnismäßig sind.
- Mühe, Zeit, Kosten, Verwaltungsaufwand..
- Welche Maßnahme, die gemeinwohlorientiert ist, würde dieses Verfahren überstehen?
- In Zukunft müsste jede geplante Vorschrift im Vorfeld der Kommission gemeldet werden, von allen Staaten begutachtet, und das auf allen Verwaltungsebenen.

WO BLEIBT DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP, DAS im EG-Vertrag verankert ist?  
Es ist in den Wind geschlagen.

WER ENTSCHEIDET ÜBER DIESE RICHTLINIE?

EP + Rat (Ministerrat) müssen die Richtlinie annehmen.

## STAND DER DINGE UND DER PROTESTE:

### EU-KOMMISSION

Unterschiedliche Signale von der Kommission: sie gehen von weitreichenden Änderungen, bis: Festhalten am Text.

Herr Barroso meinte vor ein paar Tagen, dass die Kommission die großen EU-Länder nicht gegen die neuen Länder unterstützen will, denn

Chirac und Schröder signalisieren Widerstand.

Herr Schröder spricht fast jeden Tag von ihren negativen Auswirkungen: Lohndumping, Sozialdumping.

Sein Wirtschaftsminister Clement hält an dem Text fest.

In Frankreich hat das Parlament am 15. März beschlossen, dass diese Richtlinie nicht annehmbar ist und verlangt eine Überprüfung.

Viel Kritik aus Organisationen, Verbänden, die sich am Herkunftslandprinzip, dem Rechtschaos, den fehlenden Kontrollmöglichkeiten und dem befürchteten Sozialdumping festmacht.

Die Front der Kritik reicht von Gewerkschaften, Parteien, Ländern und Gemeinden, über Bauindustrie, Handwerk und Mittelstand bis zum Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, den Wohlfahrtsverbänden und den Kulturschaffenden.

Die meisten lehnen die Richtlinie nicht grundsätzlich ab, sondern hoffen darauf, über Lobbygespräche Ausnahmeregelungen für ihren Bereich zu erreichen.

Europaweit formiert sich eine breite Front gegen diesen Richtlinienentwurf,

in Brüssel ist er ein Protestgegenstand bei der heutigen Demonstration.

Wir von Attac sagen: "Der Bolkestein-Hammer muß weg!"  
**DER TEXT IST NICHT VERÄNDERBAR!**

Was können SIE tun?

Sprechen Sie Ihre Politiker/innen an,

schreiben Sie ihnen.

Besuchen Sie die Europaparlamentarier/innen und alle anderen Abgeordneten.

Erzählen Sie Ihren Bekannten davon.

Mobilisieren Sie gegen diesen Bolkestein-Hammer!

Es ist wahrscheinlich, dass die Kommission bis Juni wartet, um zu sehen, wie sich der Protest dann gestaltet.

Herr Juncker, der jetzige Ratspräsident, hat einmal sinngemäß gesagt, wir werfen Versuchballons hinaus und warten ab, was passiert: wenn kein Widerstand kommt, dann gehen wir weiter.

Leisten wir diesen Widerstand, zeigen wir laut, deutlich und wirksam, dass wir ein solidarisches, soziales, friedliches Europa wollen, in dem die Menschen ohne diesen totalen und in allen Bereichen stattfindenden Wettbewerb zusammen leben wollen.